

Vereinbarung

zwischen dem Berufsfachverband der Gebärdensprachdolmetscher:innen Bayern e. V.
(im Folgenden BGSD Bayern genannt)

- einerseits -

und

der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse
dem BKK Landesverband Bayern
der KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion München
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
als Landwirtschaftliche Krankenkasse
der IKK classic
den Ersatzkassen:
- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse
gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek- Landesvertretung Bayern
- nachfolgend ARGE genannt -

- andererseits -

wird über die Kostenübernahme bei Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschenden durch
hörbehinderte Menschen in Zusammenhang mit Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung
Folgendes vereinbart:

§ 1

Gesetzliche Grundlagen

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschenden und anderer Kommunikationshilfen ist in Bezug auf die Sozialversicherung geregelt in § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 SGB X; § 9 SGB IX; § 17 Abs. 2 SGB I i. V. m. § 5 Kommunikationshilfeverordnung. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung von Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt die Kostenübernahme der Kranken- und Pflegekassen bei der Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschenden für hörbehinderte Mitglieder und anspruchsberechtigte Familienangehörige (inkl. Lebenspartnerschaften). Ebenso werden die Kosten im Rahmen betreffender Verwaltungsverfahren (z. B. hörbehinderte Person stellt einen Leistungsantrag, Auskunfts- und Beratungsersuchen der hörbehinderten Person) und für Leistungen zur Pflege (z. B. MD-Begutachtung, Beratungseinsätze) übernommen.

§ 3

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt

- (1) für die den Landesverbänden angeschlossenen Kranken- und Pflegekassen,
- (2) für die auf der Dolmetschenden-Liste – Bereich Kranken-/Pflegekassen – des BGSD Bayern geführten Gebärdensprachdolmetschenden. Die dort geführten Gebärdensprachdolmetschenden haben ihre Qualifikation durch eine Prüfung nachgewiesen und stellen sie durch regelmäßige Fortbildung (siehe Anlage 1) sicher. Die auf der Dolmetschenden-Liste - Bereich Kranken-/Pflegekassen - des BGSD Bayern geführten Gebärdensprachdolmetschenden erkennen die Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung mit einer Beitrittserklärung (Anlage 2) an und verpflichten sich, nach dem in dieser Vereinbarung genannten Vergütungssatz abzurechnen. Die Aufnahme in die Dolmetschenden-Liste ist nicht an eine Mitgliedschaft im BGSD Bayern gebunden. Für die Abrechnung ist ein Institutionskennzeichen bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen zu beantragen. Die Gebärdensprachdolmetschenden sind verpflichtet, die Berufs- und Ehrenordnung des BGSD Bayern e. V. einzuhalten und treu und gewissenhaft zu übertragen.
- (3) Mit dieser Vereinbarung werden die Beziehungen der Kranken-/Pflegekassen zu dritten Stellen nicht berührt.

§ 4

Qualitätssicherung / Sicherstellung / Vermittlung

Der BGSD Bayern verpflichtet sich, den Krankenkassen regelmäßig (ca. alle 6 Monate) die fortgeführte Dolmetschenden-Liste - Bereich Krankenkassen - für Gebärdensprachdolmetschende vorzulegen. Selbige Information erhalten die Vermittlungsstellen für Gebärdensprachdolmetschende in Bayern <https://giby.de/auskunft/vermittlungsstellen>. Die vom BGSD Bayern geführten Gebärdensprachdolmetschenden müssen über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:

- Gebärdensprachdolmetscher:in (Diplom)
- Gebärdensprachdolmetscher:in (Master)
- Gebärdensprachdolmetscher:in (Bachelor)
- Gebärdensprachdolmetscher:in (Staatliche Prüfung)

Für Dolmetschende ohne oben genannte Abschlüsse gilt der Bestandsschutz, solange sie kontinuierlich Fortbildungen besuchen. Voraussetzung für die Gewährung des Bestandsschutzes ist eine Prüfung durch den Landesverband Bayern der Gehörlosen e. V. oder die Übergangsprüfung beim GIB-BLWG (bis 2001). Alle Dolmetschenden ab 2001 müssen einen offiziellen Abschluss vorweisen können.

Die Berechtigung der Bestandsdolmetschenden bleibt so lange bestehen, wie sie kontinuierlich ihrer Fortbildungspflicht nachkommen. Kommen die Bestandsschutzdolmetschenden der Fortbildungspflicht nicht im ausreichenden Maße nach, werden sie von der Bestandsschutzdolmetschendenliste gestrichen. Ohne den hierfür erforderlichen offiziellen Abschluss, können sie später nicht wieder auf die Dolmetschenden-Liste des BGSD Bayern gelangen.

Die auf der Liste geführten Gebärdensprachdolmetschenden erfüllen die Fortbildungspflicht des BGSD Bayern. Dies wird vom BGSD Bayern regelmäßig überprüft. Das Fortbildungssystem ist der Anlage (Anlage 1) beigefügt. Eine Evaluation und damit Änderung des Systems im Sinne der Qualitätssicherung kann von Seiten des BGSD Bayern vorgenommen werden und wird den Krankenkassen daraufhin nach vollzogener Änderung unverzüglich schriftlich vorgelegt und der Vereinbarung als Anlage beigefügt.

§ 5

Anspruchsberechtigung, Bescheinigung

- (1) Hörbehinderte Menschen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Gebärdensprache zu verwenden.
- (2) Die Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschenden muss im Einzelnen i. d. R. von vertragsärztlicher bzw. behandelnder Seite und den Versicherten bescheinigt werden; hierfür ist der als Anlage (Anlage 3) beigefügte Vordruck zu verwenden.
- (3) Sofern eine Vertrauensperson aus dem Kreise der Angehörigen oder von Nahestehenden in der Lage ist, den hörbehinderten Menschen bei den unter § 5 Abs. 1 aufgeführten Leistungen zu unterstützen, scheidet eine Kostenübernahme nach dieser Vereinbarung für diese Person aus. Die Vergütung erfolgt nach § 5 Abs. 4 KHV. Der Anspruch auf den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschenden im Sinne von § 4 dieser Vereinbarung bleibt in jedem Fall bestehen

§ 6
Kostenübernahme

- (1) Die Krankenkassen übernehmen die bei Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschen-
den durch hörbehinderte Menschen entstandenen Kosten nach dieser Vereinbarung, wenn sie
im Zusammenhang mit einer Leistung der Kranken-/Pflegekasse entstanden sind. Als Gründe für
einen Dolmetscheinsatz kommen insbesondere in Betracht:
- vertragsärztliche Behandlung,
 - vertragszahnärztliche Behandlung,
 - stationäre Krankenhausbehandlung,
 - besondere Therapieformen (z. B. ambulante Psychotherapie, Behandlung im Rahmen
der Heilmittelversorgung etc.),
 - Schwangerschaftsgymnastik, Rehabilitationssport und Ernährungsberatung,
 - betreffende Verwaltungsverfahren (z. B. hörbehinderter Mensch stellt einen Leistungs-
antrag oder Auskunfts- und Beratungsersuchen des hörbehinderten Menschen),
 - Leistungen zur ambulanten Pflege.
- (2) Die Höhe der Kostenübernahme für die Einsatzzeit richtet sich nach dem Justizvergütungs- und
Entschädigungsgesetz (JVEG) in der jeweils gültigen Fassung. Soweit das Honorar nach Stun-
densätzen zu bemessen ist, wird es für jede Stunde der erforderlichen Zeit gewährt. Die letzte
bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbrin-
gung der Leistungen erforderlich war; andernfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für
eine volle Stunde ergebenen Betrages. Einsatzzeiten beinhalten Dolmetsch-, Wege- und Warte-
zeiten und ggf. zusätzliche Zeiten, die für die Wahrnehmung des Termins notwendig sind. Die
Berechnung der Fahrtzeit erfolgt für den kürzesten Weg zum bzw. vom Einsatzort. Das Gebot
der Wirtschaftlichkeit ist zu beachten. Abweichungen sind mit der Rechnungslegung kurz zu be-
gründen (z. B. Stau, Baustelle o. Ä.).
- (3) Die Gebärdensprachdolmetschenden sind angehalten, den jeweiligen Leistungserbringer um
eine zeitnahe Behandlung zu bitten. In den Fällen, in denen trotz des Hinweises eine längere
Wartezeit angefallen ist, bestätigen die Gebärdensprachdolmetschenden mit der Rechnungstel-
lung, dass unter Hinweis auf die Dolmetschätigkeit um eine zeitnahe Behandlung gebeten
wurde, dies jedoch abgelehnt worden ist.
- (4) Für Einsätze zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen erhöht sich das
Honorar um 20 %, wenn eine Begründung erfolgt, dass es notwendig ist, die Leistung zu dieser
Zeit zu erbringen (§ 9 Absatz 6 JVEG).
- (5) Die Notwendigkeit einer Doppelbesetzung, also der Einsatz von zwei Gebärdensprachdolmet-
schenden, kann gegeben sein, wenn
- a. die Dolmetschzeit zusammenhängend länger als 60 Minuten andauert und keine Möglichkeit
zur Steuerung von Pausen/Unterbrechungen durch die Dolmetschenden besteht, oder
 - b. vier oder mehr Gesprächsteilnehmende (ohne Dolmetschende) beteiligt sind und keine
Möglichkeit zur Steuerung von Pausen/Unterbrechungen durch die Dolmetschenden be-
steht. Die Inanspruchnahme der Doppelbesetzung ist mit Rechnungsstellung zu begründen.

- (6) Bei laufend zu erbringenden Leistungen (z. B. Heilmittelserien) kann sich die Notwendigkeit für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschenden auf bestimmte Behandlungsphasen (z. B. Behandlungsbeginn, Änderung oder Beendigung der Behandlung) beschränken. Ist hiernach der Bedarf für einen Gebärdensprachdolmetscheinsatz nicht eindeutig bestimmbar, ist bei der Entscheidung hierüber die Einschätzung des:der hörbehinderten Versicherten zu Grunde zu legen.
- (7) Dolmetschkosten werden auch vergütet, wenn die Anwesenheit einer hörbehinderten Person als Begleitperson eines hörenden Menschen bei einer der unter Abs. 1 genannten Leistung notwendig ist (z. B. hörbehinderte Eltern von hörenden Kindern, auch über das 18. Lebensjahr hinaus, oder hörbehinderte pflegende Angehörige etc.).
- (8) Für die erbrachten Leistungen dürfen die Gebärdensprachdolmetschenden keine zusätzliche Vergütung von dem:der hörbehinderten Versicherten verlangen.
- (9) Den Gebärdensprachdolmetschenden werden die Ausfallkosten in den Fällen ersetzt, in denen der Ausfall weder durch einen in seiner:ihrer Person noch durch einen in der Person des:der hörbehinderten Versicherten liegenden Anlasses begründet ist. Zudem werden Ausfallkosten in den Fällen ersetzt, in denen der Ausfall wegen eines nicht zu vertretenden Grundes von dem:der hörbehinderten Versicherten begründet ist (bspw. aufgrund einer kurzfristig eingetretenen Erkrankung oder Quarantäne). § 9 Absatz 5 JVEG gilt entsprechend.
- (10) Ein Dolmetscheinsatz per Video ist im gegenseitigen Einverständnis zwischen Gebärdensprachdolmetschenden und der versicherten Person im Einzelfall möglich.

§ 7

Fahrtkosten

- (1) Gebärdensprachdolmetschenden werden Fahrten aus Anlass einer anrechnungsfähigen Leistung im Sinne des § 5 JVEG als Fahrtkosten erstattet.
- (2) Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet. Bei der Benutzung der Deutschen Bahn und anderen Anbietern werden die Fahrtkosten für die 2. Klasse erstattet. Erfolgt die Fahrt mit dem PKW, wird der nach der jeweiligen Fassung des § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 JVEG vorgesehene Betrag sowie ggf. anfallende Parkgebühren erstattet. Bei Nutzung eines Deutschlandtickets o. Ä. wird der Einsatztag mit dem 21. Teil des jeweils gültigen Monatsbetrages herangezogen. Dabei ist der Anteil der betroffenen Kostenträger zu berücksichtigen bzw. anteilig in Rechnung zu stellen.

§ 8
Abrechnung

- (1) Die Gebärdensprachdolmetschenden haben die Rechnung innerhalb von 3 Monaten nach erbrachter Leistung nach § 5 Absatz 1 bei den zuständigen von den Krankenkassen benannten Stellen (Daten- und Papierannahmestellen) einzureichen. Zur Jahresabgrenzung ist es notwendig, dass sämtliche Abrechnungen eines Kalenderjahres bis Ende Februar des Folgejahres abgeschlossen worden sind. Die Rechnung muss alle zur Prüfung des Anspruchs notwendigen Angaben, insbesondere die Personalien der hörbehinderten Person und zur Feststellung des Versicherungsverhältnisses erforderlichen Angaben sowie ein Institutionskennzeichen enthalten.
- (2) Der Rechnung ist die Einsatzbestätigung (Anlage 3) beizufügen.
- (3) In der Einsatzbestätigung und in der Abrechnung sind immer die Daten derjenigen Person einzutragen, die als Patient:in anwesend war und die Leistungen erhalten hat.
- (4) Ist in Ausnahmefällen (z. B. bei Video-Terminen oder bei Personen mit Mehrfachbehinderung) eine Einsatzbestätigung nicht möglich, so ist dies zu begründen.
- (5) Anfragen der leistungspflichtigen Kranken-/Pflegekassen bezüglich Leistungsanspruch und Abrechnung sind kostenlos und unverzüglich zu beantworten. Diese erfolgen telefonisch oder per E-Mail. Eine Anfrage auf dem Postweg ist nur in Ausnahmefällen durchzuführen.
- (6) Die Rechnungen sind von den Krankenkassen unverzüglich und spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang zu bezahlen. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der sachlichen und rechnerischen Prüfung. Nach § 45 SGB I gilt für den Vergütungsanspruch eine Verjährungsfrist von 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Leistung vergütet wurde. Für die Rückforderung von sachlich und rechnerisch geprüften Zahlungen beginnt die 4-Jahres-Frist nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem gezahlt wurde. Die Krankenkassen sind zur Begleichung der Rechnung verpflichtet, sofern eine Anspruchsberechtigung der versicherten Person gegeben ist. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so tritt Fälligkeit erst am nächstfolgenden Arbeitstag ein. Die Krankenkasse gerät bei Nichteinhalten der Frist in Verzug, ohne dass es einer Mahnung durch den zugelassenen Leistungserbringer bedarf (§ 286 BGB). Im Weiteren gilt § 288 BGB.
- (7) Maßgeblich für die Rechnungsstellung sind die gültigen Vergütungssätze am Tag der Leistungserbringung. Eine Nachberechnung für bereits abgerechnete Leistungen ist nicht möglich.
- (8) Die Gebärdensprachdolmetschenden verfügen gemäß § 293 SGB V für jede Betriebsstätte/jeden Standort über ein Institutionskennzeichen (IK), das bei der Abrechnung mit den Krankenkassen verwendet wird. Das IK ist bei der Sammel- und Verteilungsstelle IK der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (SVI), im Hause der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Alte Heerstr. 111, 53757 St. Augustin (www.dguv.de/arge-ik) zu beantragen.

Änderungen der unter dem IK gespeicherten Daten sind der SVI unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

- (9) Gebärdensprachdolmetschende haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre bei der SVI hinterlegten Daten stets aktuell sind.

§ 9

Vertragserfüllung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln für eine gewissenhafte Durchführung dieses Vertrages zu sorgen. Die Gebärdensprachdolmetschenden haben alle Veränderungen, die das Vertragsverhältnis berühren, den Landesverbänden der Krankenkassen unverzüglich mitzuteilen. Der BGSD Bayern wird Änderungen, die ihm bekannt werden, unverzüglich mitteilen. Der BGSD Bayern haftet grundsätzlich nicht für ein Fehlverhalten der Gebärdensprachdolmetschenden.
- (2) Verstoßen Gebärdensprachdolmetschende im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages gegen die ihnen obliegenden gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten, so sind die betroffenen Krankenkassen nach dessen Anhörung berechtigt,
- bei einem noch andauernden Verstoß eine schriftliche Verwarnung auszusprechen und eine Frist zur Beseitigung des Verstoßes zu setzen,
 - eine schriftliche Abmahnung auszusprechen, wenn der Verstoß nicht mehr andauert,
 - bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen eine angemessene Vertragsstrafe von bis zu 5.000 Euro zu verlangen,
 - bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen diese von der Dolmetschtätigkeit gegenüber der Krankenkasse auszuschließen.

Die Entscheidung ist den Gebärdensprachdolmetschenden schriftlich mitzuteilen.

In diesem Fall ist die betroffene Krankenkasse verpflichtet, ihre begründete Entscheidung dem BGSD Bayern mitzuteilen.

- (3) Zu den schwerwiegenden Verstößen zählen insbesondere:
- Nichterfüllung von personellen & sachlichen Voraussetzungen der Leistungserbringung,
 - Abrechnung nicht erbrachter Leistungen,
 - nicht fristgerechte Beseitigung von Beanstandungen.
 - Erhebungen von Zahlungen von den Versicherten sind grundsätzlich unzulässig. Schriftlich vereinbarte private Zusatzleistungen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Unabhängig von den Maßnahmen nach Absatz 2 ist der durch die Vertragsverletzung verursachte Schaden zu ersetzen. § 8 Absatz 6 gilt in diesen Fällen nicht.
- (5) Schadenersatzansprüche der betreffenden Krankenkasse bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Haftpflichtversicherung

Die Gebärdensprachdolmetschenden verpflichten sich, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. zum Beitritt zu dieser Vereinbarung eine der Tätigkeit angepasste, ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben.

§ 11

Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden zwischen den Vertragsparteien erörtert. Eine gütliche Einigung ist anzustreben.

§ 12

Schutz der Sozialdaten

- (1) Der BGSD Bayern und die auf der Dolmetschenden-Liste des BGSD Bayern geführten Gebärdensprachdolmetschenden verpflichten sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU- DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) Die Gebärdensprachdolmetschenden haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU-DSGVO, insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU- DSGVO, herzustellen und einzuhalten.
- (3) Die Gebärdensprachdolmetschenden verpflichten sich, die im Rahmen dieser Vereinbarung bekanntwerdenden personenbezogenen Daten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieser Vereinbarung hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der in der Vereinbarung genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (5) Die Gebärdensprachdolmetschenden sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die zur Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vereinbarungsende hinaus.

§ 13

Inkrafttreten und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung, zwischen dem Berufsfachverband der Gebärdensprachdolmetscher:innen Bayern e. V. (BGSD Bayern) und den Landesverbänden der Krankenkassen in Bayern (ARGE) ohne vdek vom 1. September 2014, sowie der Vereinbarung zwischen dem Berufsfachverband der Gebärdensprachdolmetscher:innen Bayern e. V. (BGSD Bayern) und dem vdek vom 1. Mai 2016.
- (2) Gebärdensprachdolmetscher:innen die ihre Zulassung vor dem Inkrafttreten der aktuell gelgenden Vereinbarung erteilt bekommen haben, haben diese Vereinbarung gegenüber des BGSD Bayern e.V. innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten der Vereinbarung anzuerkennen. Die Anerkennung gilt innerhalb dieses Zeitraums fort.
- (3) Die Vereinbarung kann von jeder der Vertragsparteien mittels eingeschriebenen Briefs mit Rück-
schein mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres frühestens zum
31. Dezember 2027 gekündigt werden.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 14

Sonstige Vereinbarungen

Sämtliche Anlagen der Vereinbarung werden wesentliche Vertragsbestandteile. Salvatorische Klausel:
Mündliche Nebenabsprachen sind ungültig.

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn eine Regelung undurchführbar ist.

Anlagen:

Anlage 1 Fortbildungsordnung des BGSD Bayern e. V.

Anlage 2 Beitrittserklärung zu dieser Vereinbarung

Anlage 3 Einsatzbestätigung

Vereinbarung über die Kostenübernahme bei Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschen-
den durch hörbehinderte Menschen im Zusammenhang mit Leistungen der Kranken- und Pflegeversi-
cherung vom 01.01.2026

München, den 01.01.2026

Berufsfachverband der
Gebärdensprachdolmetscher:innen
Bayern e. V.

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

BKK Landesverband Bayern

IKK classic

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Verband der Ersatzkassen (vdek) e. V.,
Leitung der Landesvertretung Bayern